



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

30. Mai 2011

**Dataport / Gemeinsames Kommunalunternehmen
Teilweise Freistellung von der Trägerhaftung nach § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses am 5. Mai 2011 habe ich über den aktuellen Stand in der oben genannten Angelegenheit berichtet und angekündigt, hierüber den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss schriftlich zu unterrichten.

Den schleswig-holsteinischen Kommunen soll ermöglicht werden, ihren Beschaffungsbedarf bei Dataport im Wege des sog. In-House-Geschäftes, d. h. ohne Bindung an das Vergaberecht, decken zu können. Zu diesem Zweck ist die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens geplant, welches Träger von Dataport werden soll. Dies kann erfolgen, indem das Land Schleswig-Holstein einen Teil seines Anteils am Stammkapital von Dataport und damit teilweise die Trägerschaft an Dataport auf das gemeinsame Kommunalunternehmen überträgt. Diese Möglichkeit besteht seit der Aufnahme einer Öffnungsklausel im Dataport-Staatsvertrag (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Rahmen der Änderung des Staatsvertrages aus Anlass des Beitritts Niedersachsens. Bei dem zu übertragenden Anteil am Stammkapital Dataports handelt es sich um einen Anteil, den das Land nach der Ver-

einbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden über die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände an Dataport (Neufassung 2010) vom 1. Januar 2010 als Treuhänder für die Kommunen hält. Mit der Übertragung der Trägerschaft tritt das gemeinsame Kommunalunternehmen in die Haftung der Träger von Dataport gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 Dataport-Staatsvertrag im Verhältnis seines Anteils ein.

Derzeit wird mit den Kommunalen Landesverbänden über die Modalitäten einer Vereinbarung über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an Dataport verhandelt. Die Kommunalen Landesverbände haben in diesem Zusammenhang darum gebeten, die mit der Übertragung eines Anteils an dem Stammkapital von Dataport auf das gemeinsame Kommunalunternehmen eintretende Trägerhaftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens mittels einer teilweisen Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein zu begrenzen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen solle lediglich in der Höhe des zu übertragenden Anteils in Anspruch genommen werden.

Nach § 106 a Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein darf eine Gemeinde ein Kommunalunternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn das Kommunalunternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Gleiches gilt nach § 57 Kreisordnung für Schleswig-Holstein auch für die Kreise. Daher könnte ohne eine teilweise Haftungsfreistellung seitens des Landes Schleswig-Holstein das Vorhaben nicht umgesetzt werden. Mit der Ermöglichung der In-House-Beauftragung Dataports durch die an dem gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligten Kommunen soll die Zusammenarbeit mit Dataport ausgebaut werden. Hierbei sind Synergieeffekte zu erwarten, die eine Senkung der Kosten und eine Steigerung der Effizienz erwarten lassen. Im Übrigen erscheint eine Inanspruchnahme als eine rein theoretische Annahme. Dataport wird nicht im Wettbewerb tätig. Verluste können über die Entgelte für die Dienstleistungen von Dataport vermieden werden. Hierüber entscheidet der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstaltsträger zusammengesetzte Verwaltungsrat. Die Anstaltsträger haben somit die Möglichkeit, eine Anhäufung von Verlusten bei Dataport zu vermeiden.

Aus diesem Grunde wird angestrebt, die Trägerhaftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf den von dem Land auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragenen Anteil an dem Stammkapital durch eine teilweise Haftungsfreistellung seitens des Landes zu begrenzen. Eine derartige teilweise Haftungsfreistellung bedarf nach Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz. Ein Nachtragshaushalt zum Haushaltsgesetz 2011/2012 ist derzeit weder beabsichtigt, noch absehbar. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung könnte daher erst im Rahmen des nächsten Haushaltsgesetzes erfolgen. Es ist daher beabsichtigt, den Kommunalen Landesverbänden und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen mittels eines rechtlich nicht bindenden „letter of intent“ die Einwerbung der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung im Rahmen des nächsten Haushaltsgesetzes in Aussicht zu stellen.

Derzeit werden die Modalitäten dieses „letter of intent“ und die Höchstgrenze der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmt.

Sobald diesbezüglich eine Einigung erzielt worden ist, werde ich den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss erneut unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Olaf Bastian